

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 359

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Landwirtschaftsgesetz (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBI.
2009 Nr. 42, wird wie folgt abgeändert:

Art. 70 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2
Einleitungssatz

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes und der darauf gestütz-
ten Verordnungen betrauten Vollzugsorgane sowie beigezogene Dritte
dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten
über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder ver-
arbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem
Gesetz und den darauf gestützten Verordnungen erforderlich ist, na-
mentlich um:

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

2) Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen die mit der Durchführung dieses Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen betrauten Vollzugsorgane sowie beigezogene Dritte Daten folgenden Personen übermitteln:

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef